

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 8. Dezember 2022 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Thüringer Spielhallenverordnung vom 22. Oktober 2022 (GVBl. Nr.24 S. 436) und § 8 Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 4 Absatz 2 ThürSpielhallenVO kann durch eine Prüfung gemäß § 9 ThürSpielhallenVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass Betreiber, die für ein Unternehmen nach § 1 Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG) einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 a ThürSpielhallenG stellen, die Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erworben haben. Darüber hinaus kann die Sachkundeprüfung von jeder Person abgelegt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer Südthüringen, - im Folgenden IHK genannt - als zuständige Stelle. Die Sachkundeprüfung kann weiterhin bei jeder Industrie- und Handelskammer im Freistaat Thüringen abgelegt werden, die diese Sachkundeprüfung anbietet. Bei der örtlichen Zuständigkeit sind die landesrechtlichen Bestimmungen zum Recht der Spielhallen im Freistaat Thüringen zu beachten.

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für eine einheitliche Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsleistungen ab.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber zwei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Jedes Mitglied im Prüfungsausschuss hat vor seiner Berufung seine Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gegenüber der IHK nachzuweisen.
- (6) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist. An der Sachkundeprüfung darf als Prüfer auch nicht mitwirken, wer den zu prüfenden Prüfungsteilnehmer in Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung unterrichtet oder in sonstiger Weise auf die Prüfung vorbereitet hat.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an der „Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ in der jeweils geltenden Fassung orientiert.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises. Für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung sind zwei Prüfungsausschussmitglieder ausreichend. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich erfolgen. Zur Sachkundeprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer Teilnahme an der Unterrichtung gemäß § 5 ThürSpielhallenVO erbracht hat.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat. Die Höhe und Zahlungsbedingungen der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der IHK.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Während der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a) beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
 - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung im Bereich Spielhallenrecht, sofern sie von der IHK eingeladen sind,
 - c) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren oder
 - e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die in der schriftlichen Prüfung jeweils zu erreichende Mindestantwort- bzw. Gesamtantwortanzahl, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.
- (2) Zu Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Verlässt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung vorübergehend seinen Platz oder verlässt ein Prüfungsteilnehmer nach vorzeitigem Beenden der Prüfung seinen Platz, ist die Mitnahme von Unterlagen und privaten oder dienstlichen Kommunikationsmitteln untersagt. Ein Verstoß wird als Täuschungshandlung gewertet.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (7) Die Mitnahme, das Abfotografieren oder Kopieren der Prüfungsfragen ist verboten.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung (vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache und die Schriftform sind deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 9 Absatz 1 ThürSpielhallenVO aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist in den Räumlichkeiten der IHK vor Ort durchzuführen.

- (3) Die schriftliche Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.
- (5) Die IHK regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung. Zur Aufsichtsführung müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (6) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf in § 6 ThürSpielhallenVO festgelegten Rechts- und Sachgebieten (Prüfungssachgebiete). Diese umfassen:
 - 1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
 - 2. Spielhallenrecht,
 - 3. Jugendschutzrecht,
 - 4. Prävention und Spielerschutz sowie
 - 5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

Die Aufzählung der vorgenannten Rechts- und Sachgebiete ist abschließend. Es werden die erstellten Prüfungsaufgaben verwendet, die dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium vorgelegt und bestätigt wurden.

- (7) Zu den in der schriftlichen Prüfung gegenständlichen Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig sind. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben und die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen verändert werden. Den die Unterrichtung nach § 5 ThürSpielhallenVO durchführenden Personen darf die Auswahl der Fragen für die an der Unterrichtung Teilnehmenden vor Beginn der Sachkundeprüfung nicht bekannt sein. Personen die das Unterrichtungsverfahren durchführen, dürfen nicht als Prüfer im Prüfungsausschuss tätig sein. Es gilt der Grundsatz, wer lehrt der prüft nicht.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Prüfungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die IHK in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form in den Räumlichkeiten der IHK vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss ist über die Entscheidung rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die IHK hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen,
2. dem Prüfungsteilnehmer und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen,
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen,
4. bei nicht durch den Prüfungsteilnehmer zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen,
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von dem Prüfungsteilnehmer und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 15 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch den Prüfungsteilnehmer und die Prüfenden ist sicherzustellen.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

§ 11 Ergebnisbewertung

(1) Die schriftliche Leistung des Prüfungsteilnehmers ist vom Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf Sachgebiete nach § 9 Absatz 6. Sie gilt als bestanden, wenn

- insgesamt von den jeweils sechs Fragen zu jedem der in § 9 Absatz 6 Ziffern 1. bis 5. genannten fünf Rechts- und Sachgebieten (insgesamt 30 Fragen) mindestens 70 Prozent richtig beantwortet wurden und
- von den Fragen zu den Rechtsgebieten in § 9 Absatz 6 Ziffern 1. bis 4. (insgesamt 24 Fragen) jeweils mindestens 4 Fragen pro Rechtsgebiet und
- von den Fragen zu dem Rechtsgebiet in § 9 Absatz 6 Ziffer 5. (insgesamt 6 Fragen) jeweils mindestens 3 Fragen richtig beantwortet wurden.

(2) Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weitere Antwortmöglichkeit ausgewählt worden sind.

(3) Die Beantwortung der Fragen wird mit „richtig“ oder „falsch“ bewertet. Eine Bewertung nach Punktzahl erfolgt nicht.

§ 12 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur und Ergebnisfeststellung mitzuteilen.
- (3) Wurde die schriftliche Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung der IHK. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, wird eine „Bescheinigung über die Sachkundeprüfung nach § 10 der Thüringer Spielhallenverordnung“ als Sachkundennachweis gemäß Anlage 2 der ThürSpielhallenVO ausgestellt.

§ 13 Prüfungswiederholung

Die schriftliche Prüfung kann nach einer erneuten Unterrichtung wiederholt werden. Die Teilnahme an einer einmaligen Unterrichtung berechtigt nicht zur mehrfachen Wiederholung der schriftlichen Sachkundeprüfung.

§ 14 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis/die Bescheinigung der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 14 sind ebenfalls zwei Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 16 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaats Thüringen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer